

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Wien, 17. Oktober 2010
GZ 302.145/001-5A4/10

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 27. Oktober 2010, GZ BMVIT-210.830/0001-IV/SCH1/2010, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetz geändert wird, und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Der Rechnungshof kritisierte in seinem Bericht „Gemeinwirtschaftliche Leistungen des Bundes im Personenverkehr“ (Reihe Bund 2010/9) die den EU-rechtlich gebotenen Transparenzerfordernissen (Altmarkt-Kriterien) nicht entsprechende Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen. Er empfahl unter anderem, im Sinne der EU-rechtlichen Vorgaben ein System der Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen zu entwickeln, das eine transparente und nachvollziehbare Bewertung der gemeinwirtschaftlichen Leistungsanteile erlaubt (TZ 16 des zitierten Berichtes). Der gegenständliche Gesetzesvorschlag soll - ausgehend von den Erläuterungen - die Rechtsgrundlage dafür schaffen, dass die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH in diesem Bereich für den Bund tätig wird und geänderte, mit dem Gemeinschaftsrecht konforme gemeinwirtschaftliche Leistungsverträge abschließt und abwickelt.

Der Rechnungshof hält fest, dass die Übertragung des Abschlusses und der Abwicklung der gemeinwirtschaftlichen Leistungsverträge klare Zielvorgaben durch das BMVIT erfordert.

Der Rechnungshof wies in seinem Bericht „Gemeinwirtschaftliche Leistungen des Bundes im Personenverkehr“ (Reihe Bund 2010/9) darauf hin, dass verkehrspolitische Ziel-

setzungen des Bundes nur auf sehr allgemeiner Ebene bestanden und als konkrete Handlungsanleitungen für die Verwaltung ungeeignet waren. Aus Sicht des Rechnungshofes erschwerte das Fehlen von operationalen Zielvorgaben und Erfolgsindikatoren sowie das Fehlen einer klaren Aufgabendefinition des Bundes eine zweckmäßige und wirkungsorientierte Leistungsbeauftragung durch den Bund (TZ 9 des zitierten Berichtes).

Vor dem Hintergrund der Übertragung der Vertragsadministration auf die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH wird die - vom Rechnungshof empfohlene - Klärung der Zielvorgaben des Bundes noch dringlicher (TZ 9 des zitierten Berichtes).

Der Rechnungshof erachtet es im Sinne eines zielgerichteten und wirkungsorientierten Mitteleinsatzes für notwendig, dass

- der Bund Klarstellungen trifft bezüglich
 - der verkehrspolitischen Zielsetzungen, die mit den Verträgen verfolgt werden und
 - der Erfolgsindikatoren, mit denen die Zielerreichung gemessen werden soll;
- der Bund klare Vorgaben betreffend die Ausgestaltung und Administration der Verträge durch die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH macht insbesondere hinsichtlich der Fragen,
 - welche konkreten Strecken zu bedienen sind,
 - zu welchen Zeiten und mit welchen Zugfrequenzen zu fahren ist,
 - welche Qualitätsanforderungen an die Leistungserbringung gestellt werden und
 - wie die Kontrolle der Leistungsabrechnung und das Wirkungscontrolling erfolgen soll (TZ 18, TZ 19 und 26 des zitierten Berichtes).

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: